

allgemeinen Meinung verankert, die in dem überarbeiteten Verhandlungstext ihren Niederschlag fand. Das bedeutet, daß Kanada bis auf 200 Seemeilen Hoheitsrechte über die lebendigen Naturschätze (d.h. Fischereiressourcen) erwerben, sein Hoheitsrecht über die Vorkommen auf dem Festlandsockel bis zum Rande des Kontinents behaupten und daß man in vertragsgerechter Form Kanadas Recht auf Erhaltung der marinen Umwelt und Kontrolle der wissenschaftlichen Forschung anerkennen würde.

Hinsichtlich der Fischerei wurde der grundsätzliche Kompromiß, der sich in dem ursprünglichen Verhandlungstext widerspiegelte, allen wesentlichen Interessen Kanadas gerecht und geht auch aus dem neuen Wortlaut ungeschmälert hervor ... Die schwierigste Frage, die es noch zu lösen gilt, betrifft die Rechte von Binnenländern oder "geographisch benachteiligten" Staaten auf Zugang zur Fischerei innerhalb der Anschlußzonen von Staaten der gleichen Region oder Subregion ...

Was den Festlandsockel anbetrifft, so wurde die frühere Bejahung küstenstaatlicher Hoheitsrechte bis zum Rande des Kontinentes hin zusammen mit der Auffassung von der Ertragsbeteiligung an den Vorkommen auf dem Meeresgrund zwischen der 200-Meilenzone und dem äußeren Rand des Festlandsockels bestätigt.

Meeresumwelt

In der Debatte über die Erhaltung der Meeresumwelt war Kanada in New York besonders aktiv. Kanadas grundsätzliche Einstellung fand in dem überarbeiteten Verhandlungstext zu diesem Thema Ausdruck, wonach die Artikelentwürfe eine Rahmenvereinbarung schaffen, welche die grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung der marinen Umwelt festlegt. Der ursprüngliche Verhandlungstext war für Kanada in weiten Teilen annehmbar gewesen, ließ jedoch unserer Meinung nach in der Frage einer Kontrolle der Verseuchung durch Schiffe besonders viel zu wünschen übrig. Er billigte den Küstenstaaten nur sehr begrenzten Einfluß auf Schiffe (im Hinblick auf andernorts begangene Übertretungen) zu, die in den Hoheitsgewässern, der Anschlußzone oder in Häfen angetroffen werden. Der überarbeitete Verhandlungstext enthält wichtige Verbesserungen. Er tendiert auf spürbare Weise auf einen Ausgleich zwischen den Rechten und Pflichten, die Küstenländer, Flaggenstaaten und Hafenzustände zur Kontrolle der Verseuchung durch Schiffe haben müssen und der Notwendigkeit, die Freiheit des Seehandels und -verkehrs aufrechtzuerhalten.

Kanada hat sich außerdem um die Aufnahme einer Klausel in diesen Abschnitt der Vereinbarung bemüht, durch welche Kanadas Recht anerkannt wird, zum Schutze der arktischen Meeresumwelt schärfere Vorschriften gegen die Verseuchung durch Schiffe zu erlassen, als international üblich. Der überarbeitete Verhandlungstext enthält nun eine solche Klausel ...

Wissenschaftliche Forschung

Unserer Auffassung nach sorgen in dem überarbeiteten Text die Artikel über Meeresforschung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Küstenstaaten in der Anschlußzone und auf dem Festlandsockel, gewährleisten jedoch gleichzeitig, daß bedeutende internationale Interessen bezüglich der Förderung und gemeinsamen Durchführung von Forschungsprogrammen nicht beeinträchtigt werden ... Ebenso schreiben die Artikel über den Technologie-Transfer die Zusammenarbeit der Staaten bei der Schaffung der wissenschaftlichen und technologischen Voraussetzungen in den Entwicklungsländern vor, die jene zur Nutzung und Bewirtschaftung ihrer Naturschätze im Meer und zum Schutze der marinen Umwelt benötigen. Der Text erkennt gleichzeitig an, daß diese Kooperation alle legitimen Interessen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Besitzer, Geber und Empfänger von Meerestechnologie, in angemessener Weise zu berücksichtigen hat.

(Schluß auf Seite 5)